

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	121.233.606 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.168.635 €

festgesetzt;

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.706.129 €
---	----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.193.258 €
---	----------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.764.558 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.070.350 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.168.000 €
---	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.550.805 €
---	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.222.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.551.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

240 v.H.

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

480 v.H.

2. **Gewerbesteuer** auf

432 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 21.12.2018 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.01.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 aus.

Bad Oeynhausen, den 07.01.2019

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier